

ist etwas ungewöhnlich; doch zeigt sich nach den von von Pflugk-Harttung¹⁾ zusammengestellten Beispielen an dieser Stelle in der Mehrzahl der Privilegien Leo's eine derartige freie Stilisierung, dass auch die unsrige unbeanstandet bleiben muss.

Es erübrigt hiernach nur noch, den Text nach seiner Fassung und seinem Inhalte einer Prüfung zu unterwerfen. In erster Linie finden wir hierbei einmal, dass die Arenga 'Si pastores ovium' etc. sich durchaus in den üblichen Bahnen bewegt; dieselbe begegnet mehrfach gerade unter Leo bei Verleihung von besonderen Auszeichnungen an geistliche Würdenträger, wie der des Palliums an Stephan von Le Puy en Velais J. R. P. 3242, an Liutbald von Mainz J. R. P. 3255 und an Hartwig von Bamberg J. R. P. 3257, und solche Acte sind es, denen die Ertheilung der Erlaubnis zum Tragen der Sandalen und der Dalmatica an Aebte zur Seite zu stellen ist. Nicht unmittelbar allerdings führt die obige Arenga zur Narratio über; sie ist um ihren herkömmlichen Umfang durch einen kürzeren Auszug aus der sonst selbständig als Einleitung auftretenden Phrase 'Convenit quoque apostolico moderamini' erweitert; dennoch tritt dieser Satz durchaus nicht störend zwischen das Voraufgehende und Folgende, er bietet vielmehr einen allmählichen und leidlich geschickten Uebergang, und die ganze Art und Weise, wie derselbe durchgeführt ist, kann nur auf eine Entstehung in der päpstlichen Kanzlei hinweisen.

Sodann haben wir hier auch noch einmal auf die oben erwähnte Schlussformel zurückzukommen; dieselbe kann nur einen sehr mässigen Umfang besessen haben; während mit den Worten 'Si quis huius precepti contemptor extiterit' der alte unversehrte Text abbricht, können die Spuren seiner ursprünglichen Fortsetzung sich nicht weiter als der später eingetragene Satz 'et predictae ecclesie libertatem et honorem in aliquo penitus diminuerit vel' erstreckt haben. Die Bullen Leo's lieben nun zwar ganz besonders lange Schlussformeln, alsdann pflegt aber stets einem langen Nachsatze auch ein umfangreicherer Vordersatz vorauszugehen; wir sind daher befugt, aus der für uns feststehenden Anwendung eines kurzen Vordersatzes auf die berechtigte Absicht einer entsprechenden Gestaltung des Nachsatzes zu schliessen. Dazu lässt sich aus der Kanzlei Leo's wenigstens ein Beispiel ausfindig machen, in dem beide Theile der Schlussformel sich einer gleichen gedrängten Kürze erfreuen; es ist das bei Jaffé mit 3246 bezeichnete, an die italienischen Bischöfe gerichtete Decret, das mit dem Satze schliesst: 'Quicumque autem huius decreti contradictor extiterit vel temerator, anathematis gladio subiaceat'.

1) Diplomatisch-historische Forschungen, S. 462.